

## **Satzung**

Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe Stuttgart e.V.  
(vom 06.09.2011)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe Stuttgart“ oder alternativ „VWI Hochschulgruppe Stuttgart“ (im Folgenden abgekürzt mit VWI-HG Stuttgart). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist die Schellingstraße 24, 70174 Stuttgart.

(3) Die VWI-HG Stuttgart ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt mit VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die VWI-HG Stuttgart bindend.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck der VWI-HG Stuttgart ist die Förderung der eigenen Mitglieder und darüber hinaus auch von Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller verwandter Fachrichtungen an der HFT Stuttgart, der Universität Stuttgart und der DHBW Stuttgart. Die VWI-HG Stuttgart hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dessen Rahmen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschaft- und Sozialwissenschaften gelehrt werden, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische, gemeinschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort Stuttgart bekannter und attraktiver zu machen.

(2) Die VWI-HG Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

(4) Beträge über 1500 € stehen dem Vorstand für Finanzen erst nach Beschluss des Vorstandes für Ausgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, zur Verfügung.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Verfügungsberechtigte haften zu gleichen Teilen für nicht nachweisbare Fehlbeträge.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) [Aufnahmeverfahren] Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

(2) [Mitgliederarten] Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

1. **Ordentliches Mitglied** der VWI-HG Stuttgart kann werden, wer an der HFT Stuttgart, der Universität Stuttgart oder der DHBW Stuttgart in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder der VWI-HG Stuttgart werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 15.08.2005, sofern Sie die Aufnahmevoraussetzungen des VWI erfüllen. Ordentliche Mitglieder können zugleich Ehrenmitglieder oder Fördernde Mitglieder sein.

2. **Ehrenmitglied** des Vereins sind natürliche Personen, denen auf Grund besonderer Verdienste um den Verein, (z.B. Vorstandstätigkeit) oder auf Grund herausragender fachlicher Leistungen, die das Ansehen des Vereins gesteigert haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung wird mit einfacher Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte) durch den Vorstand beschlossen. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

3. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.ä.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

(3) [Mitgliedsbeiträge] Die Mitgliedschaft in der VWI-HG Stuttgart ist für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beitragsfrei. Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die VWI-HG Stuttgart erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft in der VWI-HG Stuttgart endet durch

1. Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
2. Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 15.08.2005;
3. Beendigung des Studienfachs durch Erlangen des Abschlusses;
4. Ausschluss eines Mitglieds durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds bis zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung ruhend stellen, während dieser Zeit ist die betroffene Person von Veranstaltungen und Entscheidungen des Vereins ausgeschlossen. Gründe für einen Ausschluss nach § 6, 4. können beispielsweise vereinsschädigendes Verhalten oder ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen sein;
5. Tod des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe**

(1) Die Organe der VWI-HG Stuttgart sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei (und maximal sechs) ehemaligen ordentlichen Mitgliedern der VWI-HG Stuttgart. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und bleiben für eine Laufzeit von bis zu vier Jahren im Amt. Der Beirat wird geleitet durch einen Beiratsvorsitzenden (bestimmt durch den Beirat selbst) für eine Periode von einem Jahr. Die Beiratsmitglieder werden beitragsfrei für Ihre jeweilige Amtszeit in den Status eines Fördernden Mitgliedes gehoben. Der Beirat fungiert als beratendes Organ für den Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) [Ordentliche Mitgliederversammlung] Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche im Voraus durch den Vorstand der VWI-HG Stuttgart einzuladen. Dies geschieht durch persönliches Anschreiben eines jeden Vereinsmitglieds; eine E-Mail-/Whatsapp-Zustellung ist gestattet.

(3) [außerordentliche Mitgliederversammlung] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fördert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) [Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung] Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag der Kassenprüfer;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
9. Benennung aller neuen und alten Ehrenmitglieder.

(5) [Beschlussfassung] Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

(6) [Niederschrift der Mitgliederversammlung] Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) [Vorstandsämter] Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 7 Mitgliedern, die die folgenden Positionen besetzen können:

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Vorstand für Finanzen,
4. dem Vorstand für IT,
5. dem Vorstand für Eventmanagement,
6. dem Vorstand für Mitglieder,
7. dem Vorstand für Marketing.

(2) [Beschlussfassung] Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) [Wahl]. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt in etwa ein Jahr und endet in der Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Entlastung des Vorstandes". Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann für längere Zeit sein Amt nicht ausüben, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstands übergehen, bis innerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gefunden wird.

(4) [Finanzberichterstattung] Der Vorstand für Finanzen der VWI-HG Stuttgart hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die VWI-HG Stuttgart im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

(5) [Gesetzlicher Vorstand] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Die Vereinssatzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(2) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt der VWI-HG Stuttgart vorzulegen.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Ein Anschreiben per Email ist zulässig.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den Verein auflösen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Zwecke der Studentenhilfe.

### **§ 12 Schlussvorschrift**

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

(2) Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.

(3) Die Satzung wurde am 3. November 2010 errichtet und zuletzt am 18. Dezember 2017 geändert und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 11.01.2018